

## **Zusammenfassung der einzelnen Forderungen aus der Stellungnahme des Aktionsbündnisses vom 27.11.2004**

### **§ 52a UrhG, Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

Die Wissenschaftsschranke des § 52a UrhG muss in ihrer Reichweite klar und nachvollziehbar gestaltet und vor allem über ihre Befristung in § 137k UrhG hinaus erhalten bleiben.

Das Tatbestandsmerkmal des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG „im Unterricht“ wirft die Frage auf, ob ein Zugriff der Unterrichtsteilnehmer nur während der Unterrichtszeit und innerhalb der Bildungseinrichtung ermöglicht werden darf. Ein solch enges Verständnis des umzusetzenden Art. 5 Abs. 3 lit. a der Richtlinie ist insbesondere in den anderssprachigen Fassungen der Richtlinie nicht enthalten und widerspricht dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die eine sinnvolle Einbeziehung neuer Medien in die Unterrichtsgestaltung, z.B. des netzbasierten E-Learnings, ermöglichen soll. Derartige Unklarheiten sollten dadurch beseitigt werden, dass die öffentliche Zugänglichmachung „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ erfolgen muss.

Nach dem geltenden Urheberrecht sind zudem vorbereitende digitale Vervielfältigungen „auf Vorrat“ zum späteren Einstellen von Inhalten in Datennetze wegen der zu eng verstandenen Zweckbindung nach § 52a Abs. 2 UrhG nicht zulässig. Um kaum praktikable Umwege zu vermeiden („erst ausdrucken und später zur Einspeisung wieder einscannen“), ist eine Lockerung der zu engen Zweckbindung zwischen der vorbereitenden Vervielfältigung zum Zwecke der späteren öffentlichen Zugänglichmachung und einem konkreten Unterricht geboten. Als erforderlich im Sinne der Vorschrift sollte eine Vervielfältigung auch dann gelten, wenn sie zwar nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorgang der öffentlichen Zugänglichmachung erfolgt, aber dennoch ausschließlich dazu dient, das Werk oder den Teil eines Werks für die (spätere) öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 zu sichern, und keine sonstige Nutzung stattfindet.

Die in § 137k enthaltene Befristung der Schranke des § 52a UrhG bis zum 31.12.2006 sollte der Evaluation des § 52a UrhG und seiner Auswirkungen dienen. Zuvorderst ist dringend der Erhalt dieser wichtigen Wissenschaftsschranke durch Abschaffung des § 137k UrhG zu fordern. Sollte hier kein Konsens erreicht werden können, ist mangels ausreichender Erfahrungen mit dieser neuen Schranke zumindest eine Verlängerung der Evaluierungsfrist erforderlich, beispielsweise bis zum 31.12.2008.

### **Werkwiedergaben im Unterricht**

Bei der Frage nach der Abgrenzung zwischen öffentlicher und (urheberrechtsfreier) nichtöffentlicher Wiedergabe nach § 15 Abs. 3 UrhG sind nach herrschender Auffassung Werkwiedergaben im Unterricht i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG infolge der persönlichen Verbundenheit der Teilnehmer zwar regelmäßig nichtöffentlich, jedoch wird zumindest für die Vorführung von Filmwerken vereinzelt das Gegenteil behauptet, was bei den in der Praxis betroffenen Lehrkräften zu Rechtsunsicherheit führt, insbesondere, wo sich aufgrund moderner schulischer Unterrichtsformen Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben.

Die hier bestehenden Unklarheiten, die sich aus dem Zusammenspiel der für Schulveranstaltungen geltenden Schranke des § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG und der Ausnahme des § 52 Abs. 3 UrhG für die Vorführung von Filmwerken ergeben, sollten zu Gunsten der Lehrer und Lehrerinnen beseitigt werden.

Dazu bietet sich eine auf den Unterricht bezogene klarstellende Formulierung in § 15 Abs. 3 UrhG oder eine teilweise Zurücknahme der Ausnahmen in § 52 Abs. 3 UrhG an. Zumindest in der amtlichen Begründung zum zweiten Korb sollte klargestellt werden, dass Filmvor-

fürungen im Schulunterricht als nichtöffentliche Wiedergabe urheberrechtsfrei sind, um Lehrer und Lehrerinnen nicht weiter in diesem Graubereich des Urheberrechts allein zu lassen.

### **§ 52b UrhG-E, Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken**

Die zusätzliche Schrankenbestimmung des § 52b UrhG-E für so genannte On-the-Spot-Consultations ist grundsätzlich ein zu begrüßender Vorschlag.

Gleichzeitig ist die Begrenzung der Schranke auf öffentliche Bibliotheken abzulehnen. Die Schrankenbestimmung der Richtlinie schließt auch Bildungseinrichtungen, Museen und nichtgewerbliche Archive mit ein, denn Terminals zur digitalen Abrufbarkeit von Werken sind in der Tat überall dort sinnvoll und notwendig, wo vorhandene Werke für einen größeren Personenkreis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden können bzw. müssen. Dies gilt insbesondere auch für die Bibliotheken der Schulen und Hochschulen, wenn sie ihrem Bildungsauftrag auch im digitalen Zeitalter angemessen nachkommen wollen.

Auch die Beschränkung der zeitgleich zugänglich zu machenden Werke auf die Anzahl der angeschafften Exemplare in Satz 2 wird abgelehnt, da dadurch lediglich der Besitzstand aus der analogen Welt abgebildet wird. Die Rechteinhaber werden durch die Ausnahmen für Werke, bei denen vertragliche Vereinbarungen über eine Nutzung in digitaler Form getroffen wurden, ausreichend geschützt und durch die zu zahlende Vergütung kompensiert, die andererseits ihrerseits bei Beibehaltung der zahlenmäßigen Beschränkung abzulehnen wäre.

### **§ 53 UrhG, Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch**

Die Änderung in § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs, nach der digitale Vervielfältigungen zum wissenschaftlichen Gebrauch nur zulässig sind, wenn sie „weder unmittelbar noch mittelbar gewerblichen Zwecken“ dienen, geht weiter, als durch die Richtlinie geboten ist, was ein Vergleich der Formulierungen von Art. 5 Abs. 3 lit.a und Abs. 2 lit.b zeigt.

Diese verschärfte Einschränkung der Vorschrift ist als zu weitgehend abzulehnen und führt zur Nichtanwendbarkeit dieser wichtigen Schranke oder zumindest zu kaum lösbaren Abgrenzungsproblemen speziell im Bereich der mit Drittmitteln finanzierten Forschung, wenn das Forschungsprojekt wie häufig zumindest für den Drittmittelgeber „gewerblichen Zwecken“ dient. Dem Forscher bliebe im immer wichtiger werdenden Bereich der Drittmittelforschung lediglich die analoge Vervielfältigung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG. Zudem ergibt sich für den Kopienversanddienst nach § 53a des Entwurfs das Folgeproblem, dass für Dritte kaum erkennbar sein dürfte, ob ein hochschulangehöriger Forscher eine Kopie für seine eigene Forschungstätigkeit oder im Rahmen eines Drittmittelprojektes anfordert. Häufig wird dies in der Praxis selbst für den Forschenden kaum klar abzugrenzen sein. Damit würde durch den Ausschluss mittelbar gewerblicher Zwecke auch der Kopienversand faktisch auf die Versendung reprografischer Kopien beschränkt. Das Kriterium des „mittelbar“ gewerblichen Zwecks muss daher entfallen.

Die im Rahmen des „ersten Korbes“ modifizierte Regelung des § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG führt in zwei Punkten zu Rechtsunsicherheiten, die einer Klarstellung bedürfen.

Erstens ist aufgrund der Formulierung „zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht“ umstritten, ob dadurch eine Beschränkung auf den räumlichen Bereich der Schule bzw. eine strenge Zweckbindung erforderlich sind. Hier ist - wie bei § 52a UrhG - die in der Richtlinie verwendete Formulierung „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ vorzugswürdig.

Zweitens ist die Voraussetzung der „in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl“ unklar und aufgrund neuer Unterrichtsformen außerhalb von Klassenverbänden auch nicht mehr zeitgemäß. Das Anknüpfen an die „für die Unterrichtsteilnehmer erforderliche Anzahl“ kann hier Abhilfe schaffen.

### **§ 53a UrhG-E, Kopienversand auf Bestellung**

Die Ausgestaltung der grundsätzlich zu begrüßenden geplanten Schranke des § 53a UrhG-E bleibt hinter den praktischen Erfordernissen und den durch den BGH<sup>1</sup> getroffenen Feststellungen zur Zulässigkeit des Kopienversands zurück und entzieht in ihrer vorgesehenen Fassung einer nutzerorientierten Informationsversorgung weitgehend den rechtlichen Boden. Abzulehnen ist insbesondere das Verbotsrecht des Urhebers, das durch die Einschränkung des Kopienversands in § 53a Abs. 1 S. 2 UrhG-E dort entsteht, wo ein eigenes vertragliches Angebot der Rechteinhaber zum Abruf besteht. Ein Verbotsrecht hat jedoch schon der BGH mit der Begründung abgelehnt, dass der für eine Industrienation unentbehrliche freie Zugang der Allgemeinheit zu Informationen auch nicht durch drohende Monopolpreise behindert werden dürfe. Damit ist nicht vereinbar, dass bei einem entsprechenden Angebot der Rechteinhaber der Versand in „sonstiger elektronischer Form“ nach dem § 53a Abs. 1 S. 2 UrhG-E unzulässig sein soll und der Zugang zu Information danach allein dem Markt überlassen wird, was zu oft unakzeptabel hohen Preisen führen wird. Im Kopienversand dürfen nach dem Entwurf ohnehin nur grafische Dateien versendet werden. Zudem ist eine Vergütung zu zahlen. Angesichts dessen erscheint der Einwand nicht gerechtfertigt, eine eigenständige Vermarktung der Werke im Onlinebereich durch die Urheber und Rechteinhaber werde in nicht hinzunehmender Weise beeinträchtigt. Gefordert wird daher die Aufhebung des Verbotsrechts in § 53a Abs. 1 S. 2 UrhG-E.

### **§ 51 UrhG-E, Zitatrecht**

Die Schaffung einer Generalklausel anstelle der nach jetzigem Recht abschließend formulierten Tatbestände ist zeitgemäß, die Vorschrift sollte jedoch in einigen Punkten noch deutlicher formuliert werden: Erstens schließt der Wortlaut durch das Anknüpfen an das Erscheinen weiterhin Werke aus, die nicht in körperlicher Form veröffentlicht wurden, zweitens sollte die in der beispielhaften Regelung des Kleinzitats in § 51 Satz 2 Nr. 2 UrhG-E übernommene Beschränkung auf Sprachwerke der Klarheit halber aufgegeben werden, und drittens könnte hier auch klargestellt werden, dass ausnahmsweise auch einzelne vollständige Werke angeführt werden dürfen, wenn dies durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist, was insbesondere bei Bildzitatzen relevant ist, wenn die Abbildung sinnvollerweise nur im Ganzen möglich und dies durch den Zitatzweck geboten ist.

### **§ 95b UrhG, Durchsetzung von Schrankenbestimmungen**

Die vermeintliche Lösung des Problems der effektiven Sicherstellung des Schrankengebrauchs bei Einsatz technischer Schutzmaßnahmen erscheint weiterhin unzureichend und die einseitige Verlagerung des Technologierisikos zu Lasten der Schrankenbegünstigten muss kritisch beurteilt werden, gerade auch im Hinblick auf die Schranke zugunsten der wissenschaftlichen Vervielfältigung nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG. Auch wenn wegen der Richtlinienvorgaben im Rahmen des zweiten Korbes ein Selbsthilferecht zur Umgehung der Schutzmaßnahmen nicht durchsetzbar ist, sollten zumindest auf Grundlage des bestehenden europäischen Rechts die Möglichkeiten für eine wirkungsvollere Ausgestaltung der Regelung in § 95 Abs. 1 S. 1 UrhG geprüft werden, da Bildung und Wissenschaft auf die effektive Möglichkeit der Schrankendurchsetzung angewiesen sind.

### **§ 54c UrhG-E, Vergütungspflicht des Betreibers von Vervielfältigungsgeräten**

Durch die Änderung der grundlegenden Definition der vergütungspflichtigen Geräte in § 54 Abs. 1 UrhG-E ergeben sich als Folge Auswirkungen auf die Betreibervergütungspflicht nach § 54c Abs. 1 UrhG, der Schulen und Hochschulen sowie die sonstigen dort genannten

---

<sup>1</sup> BGHZ 141, 13 ff. = NJW 1999, S. 1953ff. – Kopienversand.

Einrichtungen unterliegen. In öffentlichen Bibliotheken, Schulen und vor allem Hochschulen werden in großer Zahl Geräte betrieben, die von der neuen Gerätedefinition erfasst werden dürften, insbesondere Personalcomputer bzw. die darin enthaltenen Speichermedien und damit verbundene Peripheriegeräte. Angesichts der angespannten Finanzlage der öffentlichen Hand sind die dadurch bedingten zu erwartenden Mehrkosten kritisch zu beurteilen, zumal Einzelheiten zur Höhe der Vergütung noch weitgehend unklar sind. Zudem sollen auch nach der Reform weiterhin gerade diejenigen Einrichtungen betreibervergütungspflichtig bleiben, an denen Vervielfältigungen vor allem für die im Allgemeininteresse liegenden Zwecke der Bildung und Forschung vorgenommen werden, während Behörden und Unternehmen weiterhin nicht belastet werden. Zumindest ist zu fordern, dass diese Ungleichbehandlung und weitere Aspekte bei der Festlegung der Höhe der Vergütungssätze angemessen berücksichtigt werden.

### **§ 54f UrhG-E, Kontrollbesuch**

Die in § 54f UrhG-E geplanten Betretungsrechte zu Kontrollzwecken sind abzulehnen. Hier sollen bestimmten privaten Stellen Kontrollbefugnisse eingeräumt werden, wie sie sonst nur staatlichen Behörden zur Gefahrenabwehr zustehen und wie sie beispielsweise nicht einmal die Gebühreneinzugszentrale besitzt, die immerhin im Auftrag der Rundfunkanstalten eine öffentlich-rechtliche Gebühr einzieht. Die behaupteten Schwierigkeiten bei der Kontrolle sind keineswegs spezifisch für die urheberrechtliche Betreiberabgabe. Zudem hält das geltende Urheberrecht ausreichende Mittel zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs bereit.

### **§§ 31 Abs. 4/31a/137l UrhG-E, Einräumung von Nutzungsrechten, Verträge über unbekanntes Nutzungsarten**

Hinsichtlich der Neuregelung, die die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten erlauben soll, ist eine massive Schwächung der Position der wissenschaftlichen Autoren zu befürchten. Das Widerrufsrecht in § 31a Abs. 1 UrhG-E und die in § 32c Abs. 1 UrhG-E vorgesehene „angemessene Vergütung“ sind kein gleichwertiger Ersatz für die vorgesehene Streichung des § 31 Abs. 4 UrhG, der als Einschränkung der Vertragsfreiheit eine ganz wesentliche Schutzbestimmung des Urhebervertragsrechts darstellt. Insbesondere die vorgesehene Übergangsregelung des § 137l UrhG-E verschärft die Schlechterstellung der Urheber gegenüber den Verwerterinteressen, weil zu befürchten ist, dass viele Urheber die einjährige Frist für einen Widerruf aus Unkenntnis versäumen und so den Verwertern die umfassenden Verwertungsrechte ohne weiteres zufallen.

### **§ 63a UrhG, Gesetzliche Vergütungsansprüche**

Der vorgesehene § 63a S. 3 UrhG-E räumt den Verwertern von Nutzungsrechten einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Beteiligung an der pauschalen Vergütung ein. Das dadurch bezweckte Zurücksteuern zu den alten Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaften und die Wiederherstellung des status quo ante vor Einführung des § 63a UrhG nähme die begrüßenswerte Aufwertung der kreativen Leistungen der Urheber wieder zurück, die die Stärkung der Urheberposition durch die Neuregelung des Jahres 2002 bewirkt hat. Die Einführung des § 63a S. 3 UrhG-E wird deshalb gerade im Hinblick auf die Position wissenschaftlicher Autoren kritisiert.